

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0144/2015
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	02.03.2015

Betreff:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen
hier: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie

Beratungsfolge:

17.03.2015	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Verwaltung mit den Vorarbeiten für eine 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu beauftragen.

Begründung:

Das seinerzeitige Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots sowie eventuell angrenzender Flächen wurde aufgrund des noch nicht aufgestellten Regionalplanes - sachlicher Teilplan Energie - nicht fortgeführt.

Der vorgenannte sachliche Teilplan Energie befindet sich mittlerweile im Erarbeitungsverfahren. Es ist vorgesehen, die Auswertung der über die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen im März 2015 abzuschließen. In der zweiten Aprilhälfte ist die Erörterung der Ausgleichsvorschläge geplant. Somit ist also absehbar mit einem neuen rechtswirksamen Regionalplan für die Windenergiethematik auszugehen.

Im Regionalplanentwurf ist für das Stadtgebiet nur der Bereich „Rechede“, für den auch ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt, dargestellt.

Außerhalb dieses Windenergiebereiches kann die Stadt Olfen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 (BauGB) unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Bei Wahrung der landesplanerischen Vorgaben ist eine Darstellung der zusätzlichen kommunalen Konzentrationszonen für die Energienutzung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 14 Landesplanungsgesetz.

Für den Fall, dass die Kommunen keine Steuerung der Windenergienutzung durch Flächennutzungsplandarstellung durchführen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche unter Beachtung der Ziele der Landesplanung zulässig.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots sowie eventuell angrenzender Flächen das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wieder aufzunehmen. Zunächst sollte hier eine Gesamtuntersuchung für das Stadtgebiet Olfen durchgeführt werden, um den Rechtsanforderungen des sogenannten „Bürener Urteils“ gerecht zu werden.

Aufgrund der seinerzeitigen Untersuchung ist davon auszugehen, dass eine Konzentrationszone im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots sowie eventuell angrenzender Flächen darzustellen sein wird.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sendemann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister